

**№ VIII. Gesetz**

vom 19. Februar 1864, die Ergänzung der deutschen Wechsel-Ordnung betr.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg r. haben in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. Januar 1862 über die Ergänzung der deutschen Wechselordnung (Ges.-Samml. 1849 S. 2 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags nachstehende Bestimmungen anzunehmen und zu publiciren beschloffen:

**§. 1.**

Dem Art. 2, Absatz 1 der deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigelegt:

„dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.“

**§. 2.**

An Stelle des Schlusssatzes des Art. 2 tritt nachfolgende Bestimmung:

„den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

- a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren,
- b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,
- c) gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,
- d) gegen ordinirte Geistliche,
- e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
- f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurd eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
- g) wenn der Schuldarrest wenigstens 1 Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.